



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat Bauwesen, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 83 Abs. 4 LBauO zur Ertüchtigung des Gebäudes 7915 der Defense Logistics Agency (DLA) auf dem militärisch gewidmeten Gelände des Germersheim Army Depot (GAD) aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau hat für die US-Streitkräfte nach ABG 75 ABG 3 einen Antrag gemäß § 83 Abs. 4 LBauO auf Ertüchtigung des Gebäudes 7915 („Upgrade Bldg. 7915 for POL Storage“) – Gefahrstofflager der Defense Logistics Agency Distribution Europe - im US Army Depot Germersheim gestellt. Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig.

Das beantragte Vorhaben soll auf dem militärischen Gelände des Germersheim Army Depot (GAD) realisiert werden. Das Gebäude befindet sich im nordwestlichen Teil. Nördlich dieses Gebietes verläuft die Bundesstraße B35 und grenzt direkt im Osten an die Bundesstraße B9 an. Südlich und westlich wird das Depot von Waldflächen begrenzt.

Mit dem geplanten Vorhaben soll die gesamte Fläche des Bestandsgebäudes 7915 zur Lagerung für Gefahrstoffe/Versorgungsmaterialien ertüchtigt werden (bisherige Nutzung zu 1/3 als Gefahrstofflager), so dass künftig drei Lagerabschnitte zur Verfügung stehen. Die Menge der gelagerten Stoffe (giftige, brennbare, entzündbare oder ätzende Stoffe und Gemische sowie brennbare und nicht brennbare Feststoffe), soll sich von 70 t auf bis zu 1.900t erhöhen. Bei den zu lagernden Stoffen handelt es sich im Wesentlichen um Hydraulik- und Getriebeöle, Frostschutzmittel, Enteisungsmittel, Batterien, etc. Umfüllarbeiten vor Ort finden nicht statt.

Um die erweiterte Nutzung zu ermöglichen, sind architektonische, elektrotechnische und HLS-Maßnahmen erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat Bauwesen, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs-, Vorbeuge- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Das Vorhaben ist räumlich auf das bestehende Gebäude 7915 sowie auf kleine bauliche Maßnahmen im Umfeld des Gebäudes begrenzt, die eine Flächenversiegelung von 227 m² auf bereits teilversiegelten Flächen nach sich ziehen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist als gering zu bezeichnen.
- Es ist nicht mit schweren und komplexen Auswirkungen zu rechnen. Die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Bellheimer Wald mit Queichtal, das VSG Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen sowie den Biototyp DCO im maßgeblichen Einwirkungsbereich der Lageranlage wurden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einem Fachbeitrag Naturschutz untersucht und hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit dem Vorhaben bewertet. Im Ergebnis ist unter Einhaltung der in den vorgelegten Gutachten dargestellten Maßnahmen eine Verträglichkeit des Projektes mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben gegeben. Die Beeinträchtigungen sind zwar zum Teil dauernd, aber kompensierbar (z.B. Tabuzonen, ökologische Baubegleitung).
- Es ist nur mit temporären Auswirkungen wie Lärm, Staub und Abgasen während der Bauphase zu rechnen. In der Betriebsphase ist nicht mit einer Erhöhung des Lieferverkehrs zu rechnen.
- Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter zu befürchten, da es sich um ein bloßes Lager ohne Verarbeitungs- und Umfüllvorgänge handelt.
- Durch die Bauphase und bei bestimmungsgemäßem Betrieb ist nicht mit dauerhaften negativen Auswirkungen zu rechnen. Zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen, Unfällen und Katastrophen wurden seitens des Anlagenbetreibers verschiedene Sicherheitsdokumente vorgelegt, die die einzelnen potentiellen Gefahrenquellen eingehend darstellen und bewerten. Auf der Grundlage der Analysen wurden spezifische Schutz- und Vorsorgemaßnahmen abgeleitet, die einer Umsetzung in der Praxis bedürfen. Sofern die genannten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden, sind wesentliche negative Auswirkungen durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen nicht zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch im Internet eingestellt unter der Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/rp>.

Neustadt an der Weinstraße, 12.03.2020

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung

Bernd Armbrüster